

SATZUNG

Zum Förderverein

Wallfahrtskirche
Alt Krüssow e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Wallfahrtskirche Alt Krüssow“.
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Perleberg eingetragen werden und führt dann den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Alt Krüssow.
- (3) Der Verein beruht auf demokratischer Grundlage.
Er ist überparteilich und weltanschaulich neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist:

- (1) Die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch Wiederherstellung, Pflege und Erhalt der denkmalgeschützten Wallfahrtskirche sowie des Inventars, des Grundstückes und der Umfassungsmauer.
- (2) Die Förderung von Kunst und Kultur durch Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen (wie z.B. Konzerten, Ausstellungen, Lesungen).
- (3) Die Förderung des Naturschutzes durch Neuanschaffung und Erhalt von Nist- und Rückzugsmöglichkeiten für Falken, Eulen und Dohlen.
- (4) Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das erste Jahr ist ein Rumpfsjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung erworben. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; es kann schriftlich die Ausübung seines Stimmrechtes einem anderen Mitglied übertragen. Jedes Mitglied kann maximal drei Fremdstimmen auf sich vereinen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitgliedes.
- (4) Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
- (5) Der Ausschluss kann auf Beschluss der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung erfolgen, falls ein Mitglied
 - seiner Pflicht zur Beitragszahlung nicht nachkommt,
 - grob gegen die Satzung verstößt.
- (6) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (7) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte insbesondere in vermögensrechtlicher Hinsicht.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (3) Sie ist mindestens einmal jährlich vom 1. Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mind. 2 Wochen durch persönliche schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand vorzuschlagende Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f) Beschlüsse über den Ausschluss und über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich fordern.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Den Mitgliedern wird ermöglicht, das Protokoll einzusehen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mind. drei Mitgliedern. Jedes der vorgenannten Vorstandsmitglieder ist allein zur Vertretung in gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen berechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl des Vorstandes erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, kooperiert der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Dann hat die Bestätigung oder Neuwahl zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand hat jährlich einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen.
- (4) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Fachbeirat berufen. Dieser hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere in kulturellen, künstlerischen, gestalterischen und theologischen Fragen zu beraten. Er besteht aus mindestens zwei und höchstens zehn Mitgliedern, die nicht dem Verein angehören müssen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils zum Jahresbeginn im Voraus fällig und bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres zu entrichten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann über Beitragsermäßigungen entscheiden. Mit Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr fällig.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die evangelische Kirchengemeinde Alt Krüssow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung in dieser Fassung ersetzt alle vorherigen Satzungen.